

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist unverzichtbarer Bestandteil des Liefervertrages und ein mitgeltendes Dokument zu unseren „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom Lieferanten gelieferten Produkte und Dienstleistungen.

In dieser Vereinbarung sind die obligatorischen Verpflichtungen festgelegt, die durch weitere schriftliche Vereinbarungen ergänzt werden können.

Der Lieferant erklärt, dass die Produkte und deren Verpackung unter Beobachtung aller regionalen, nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zur Sicherheit, Umweltschutz und angrenzenden Bereichen, welche für die Materialien sowie die Herstellung und deren Vertrieb für den Lieferanten gelten, hergestellt wurden.

KOMEG behält sich vor, dieses anhand von Unterlagen und durch Besuche vor Ort zu überprüfen.

1 Qualitätssicherung, Produktsicherheit

Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien, Rohstoffen oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität, Reinheit, Registrier- oder Zulassungsstatus, Herkunft und/oder Sicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat uns der Lieferant rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Die Produkte müssen der vereinbarten oder zugesicherten Beschaffenheit (z.B.: Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster etc. entsprechen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden.

Sämtliche Änderungen an den Liefergegenständen und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind hier u.a. Zeichnungsänderungen, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethode und Prüfhäufigkeiten, Änderungen von Lieferanten, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist uns auf Wunsch offen zu legen. Die Vertragspartner werden durch eine geeignete Kennzeichnung der Vertragsprodukte oder durch andere geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass bei Auftreten von Mängeln an den Vertragsprodukten festgestellt werden kann, welche weiteren gelieferten Vertragsprodukten ebenfalls von dem festgestellten Mangel betroffen sein könnten.

2 Eingangsprüfung durch KOMEG

Die Wareneingangsprüfung bei KOMEG beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Ablieferung angezeigt. Der Lieferant verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagement-System und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.

Beanstandungen, Maßnahmen:

Mängel, die KOMEG feststellt, werden dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Rüge. Der Lieferant wird dann unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn KOMEG erforderlichenfalls angemessen unterstützt. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig KOMEG die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei KOMEG oder ihren Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit KOMEG durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (z.B. Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw. KOMEG obliegen gegenüber dem Lieferant keine weitergehenden als die vorher genannten Prüfungen und Anzeigen.

3 Produkthaftung, Produktrückruf

Für den Fall, dass KOMEG von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefergegenstands verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.

4 Materialanforderungen an Produkte und deren Verpackung

Materialien, sind alle gelieferten Produkte sowie Muster und deren Verpackung.

Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, KOMEG nur mit Materialien (Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) zu beliefern, die alle Erfordernisse der nachfolgend aufgeführten geltenden europäischen Verordnung und Richtlinien in der jeweils aktuellsten Fassung erfüllen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant selbst nicht in der EU ansässig ist.

4.1 REACH, CLP

In Anlehnung an die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterteilen sich Materialien nach 1. chemischen Stoffen als solche, 2. Gemische und 3. Erzeugnisse.

Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, KOMEG Industrielle Messtechnik GmbH nur mit Produkten (Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) zu beliefern, die alle Erfordernisse der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) und (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) in der jeweils aktuellsten Fassung erfüllen.

- Registrierung von Stoffen: Handelt es sich bei dem gelieferten Material um einen Stoff oder um einen Stoff in einem Gemisch, stellt der Lieferant sicher, dass der Stoff vor der Lieferung durch den Hersteller/Importeur registriert ist (falls Registrierung nach REACH Artikel 6 erforderlich ist). Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um ein Gemisch, stellt der Lieferant sicher, dass die Stoffe im Gemisch vor Lieferung durch den Hersteller/Importeur registriert sind (falls Registrierung nach REACH Artikel 6 erforderlich ist). Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um ein Erzeugnis, so stellt der Lieferant sicher, dass der Stoff/die Stoffe im Erzeugnis, vor der Lieferung registriert ist (falls Registrierung nach REACH Artikel 7(1) erforderlich ist). Sollte sich der Registrierstatus ändern wird darüber unaufgefordert und unverzüglich informiert.
- Zulassungspflicht von Stoffen: Der Lieferant informiert uns unverzüglich, sobald unter REACH eine Zulassung in der Lieferkette für unsere Verwendungszwecke eingereicht wird, nicht eingereicht wird, bereits eingereicht wurde, nicht erfolgte, nicht erteilt oder versagt wurde und sich damit die Verfügbarkeit der gelieferten Materialien ändert.
- Informationspflichten im Zusammenhang mit Sicherheitsdatenblättern (REACH Artikel 31) und Stoffen/Gemischen für die kein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben ist (REACH Artikel 32): Sollte ein Stoff oder ein Gemisch, für die ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, eine SVHC Substanz >0,1% enthalten, oder sich bei der ordnungsgemäßen Anwendung bilden, so ist uns dies vor der nächsten Lieferung des Liefergegenstandes unter Angabe des Stoffnamens und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) auf einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 i.V.m. Anhang II REACH mitzuteilen. Ist kein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben, so sind die Informationen entsprechend REACH Artikel 32 schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Informationen umfassen ebenso Stoffbeschränkungen/-verbote gemäß REACH Anhang XVII. Die Lieferung dieser Materialien bedarf einer gesonderten Freigabe durch KOMEG. Der Lieferant verpflichtet sich auch unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, sollte ein zulassungspflichtiger Stoff in Anhang XIV aufgenommen werden.

- Informationspflicht gemäß REACH Artikel 33 für Erzeugnisse: Ist der Liefergegenstand ein Erzeugnis, teilt der Lieferant KOMEG unverzüglich mit, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff der Kandidatenliste (SVHC-Liste) mit einem Gehalt größer 0,1 % (w/w) – bei zusammengesetzten Erzeugnissen: pro individuellem Erzeugnis (gemäß Urteil EuGH vom 10.09.2015 C-106/14) enthalten ist. Die Information muss, sofern nicht anders angewiesen, schriftlich unter mindestens der Angabe des Stoffnamens, der Stoffmenge in Gew. % und falls anwendbar eines eindeutigen Stoffidentifikators (z.B. CAS, EC-Nr.) und unserer Artikelnummer erfolgen. Die gültige Fassung der ECHA-Kandidatenliste ist unter <http://echa.europa.eu> zu finden. Diese Anforderung gilt auch, wenn bei laufenden oder 12 Monate zurückliegenden Lieferungen Materialien bislang nicht gelistete Stoffe enthalten.
- SCIP Meldung (nur bei europäischen Lieferanten): Wurde eine Mitteilung an die SCIP Datenbank durchgeführt, stellt der Lieferant die entsprechenden Informationen zur Verfügung (gemäß den Anforderungen aus der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/821 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG).
- Information zu beschränkten Stoffen in Erzeugnissen, sobald der Stoff bereits in Anhang XVII aufgenommen wurde soll die Information zu beschränkten Stoffen in Erzeugnissen, sofern nicht anders angewiesen, schriftlich unter mindestens der Angabe des Stoffnamens, der Stoffmenge in Gew. % und falls anwendbar eines eindeutigen Stoffidentifikators (z.B. CAS, EC-Nr.) und unserer Artikelnummer erfolgen.

4.2. RoHS

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Materialien zu liefern, die den Anforderungen der EU -Richtlinie (2011/65/EU) RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – entsprechend ihres Geltungsbereichs, in der aktuellen Version widersprechen. Dies gilt insbesondere auch für Materialien, die selbst kein Elektro- oder Elektronikgerät sind, aber bei einem Einbau in ein anderes Gerät dazu beitragen könnten.

Werden Ausnahmeregelungen genutzt, wird der Name des Stoffes, die Konzentration, die Ausnahmeregelung mit Geltungsdauer schriftlich mitgeteilt.

4.3. Verordnung (EU) 2019/1021 (Persistente Organische Schadstoffe)

Der Lieferant stellt die Einhaltung der POP - Verordnung sicher und informiert frühzeitig schriftlich, sofern eine Lieferung nicht zugelassene Stoffe enthält.

4.4. VOC Richtlinie 2004/42/EG Verordnung Flüchtige organische Verbindungen

Der Lieferant stellt die Einhaltung der VOC Richtlinie sicher und informiert frühzeitig schriftlich, sofern in einer Lieferung zulässige Grenzwerte überschritten wurden.

4.5. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Der Lieferant stellt, sofern zutreffend, die Konformität zur jeweils aktuell gültigen Fassung der Maschinenrichtlinie sicher und informiert frühzeitig schriftlich, sofern eine Abweichung auftritt, insbesondere dann, wenn eine Korrekturmaßnahme erforderlich wird.

4.6. Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

Der Lieferant stellt, sofern zutreffend, die Konformität zur jeweilig aktuell gültigen Fassung der Niederspannungsrichtlinie sicher und informiert frühzeitig schriftlich, sofern eine Abweichung auftritt, insbesondere dann, wenn eine Korrekturmaßnahme erforderlich wird.

4.7. Elektromagnetische Verträglichkeit 2014/30/EU

Der Lieferant stellt, sofern zutreffend, die Konformität zur jeweilig aktuell gültigen Fassung der Richtlinie zur Elektromagnetischen Verträglichkeit sicher und informiert frühzeitig schriftlich, sofern eine Abweichung bei einer Lieferung auftritt, insbesondere dann, wenn eine Korrekturmaßnahme erforderlich wird.

4.8. Funkgeräterichtlinie 2014/53/EU

Der Lieferant stellt, sofern zutreffend, die Konformität zur jeweilig aktuell gültigen Fassung der Funkgeräterichtlinie sicher und informiert frühzeitig schriftlich, sofern eine Abweichung bei einer Lieferung auftritt, insbesondere dann, wenn eine Korrekturmaßnahme erforderlich wird.

4.9. Konfliktminerale

Ferner sichert der Lieferant zu, keine Materialien zu liefern, die Konfliktminerale laut Sektion 1502 U.S. Dodd-Frank-Act aus 2010, oder ähnlichen nationalen oder internationalen Gesetzen enthalten. Falls der Lieferant deren Vorkommen nicht ausschließen kann, teilt er uns dies unverzüglich, unter Angabe unserer Artikelnummer und Verwendung des aktuellen CFRI Conflict Minerals Reporting Template schriftlich mit.

(siehe: <http://www.responsiblemineralsinitiative.org/conflict-minerals-reporting-template>)

5 Auditierung

Der Lieferant wird es KOMEG in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Einführung und Ausgestaltung der vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird KOMEG zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und ihm einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Der Lieferant ist berechtigt, geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige wesentliche Betriebsgeheimnisse von der Auditierung auszunehmen; die Auditierung durch beauftragte Dritte bedarf der Zustimmung des Lieferanten.

6 Allgemeines

Der Lieferant aktualisiert diese vorgenannten Informationen (Abschnitt 3), sobald neue gesetzliche Regelungen in Kraft treten, die auch die bereits in den vorausgegangenen zwölf Monaten gelieferten Materialien betreffen.

7 Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Informationen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Informationen und Kenntnisse gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung beginnt mit erstmaligem Erhalt von Informationen und Kenntnissen und endet sechzig Monate nach Ende der Vereinbarung.